

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00407 vom 26. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00407

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00407 du 26 février 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00407 del 26 febbraio 2004

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

3.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund des Berichts der Zürcher Hämhenklinik Davos, in welchem ein beruflicher Reintegrationsversuch im Teilzeitpensum in Erwägung gezogen werde, erweise sich die der Verfügung und dem Einspracheentscheid zugrunde gelegte volle Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit als höchst zweifelhaft. Generell müssten die medizinischen Abklärungen als überaus dürftig qualifiziert werden. Die Verfügung datiere vom 5. Mai 2003, der Einspracheentscheid vom 26. September 2003. Die medizinischen Akten seien aber nur bis Dezember 2002 nachgeführt. Trotz Antrag seien im Einspracheverfahren keine medizinischen Abklärungen erfolgt. Aus dem Austrittsbericht der Zürcher Hämhenklinik Davos ergäben sich keine präzisen Aussagen bezüglich der Arbeitsfähigkeit, weshalb weitere Ermittlungen erforderlich seien. Sodann seien kürzlich weitere Abklärungen in der Klinik im Park in Zürich erfolgt, wobei der Bericht noch nicht vorliege. Der Beschwerdeführer stelle daher den Antrag, es sei bei der betreffenden Klinik ein Arztbericht einschliesslich Beurteilung der Arbeitsfähigkeit anzufordern (Urk. 1 S. 5 f.).

3.2. Die von Dr. A., den Ärzten des Kantonsspitals Winterthur und den Ärzten der Zürcher Hämhenklinik Davos gestellten Diagnosen und klinischen Symptome betreffend das Rückenleiden stimmen überein. (Die Zürcher Hämhenklinik Davos diagnostizierte zusätzlich ein Pityriasis alba am Rücken, welche sich kaum auf die Arbeitsfähigkeit auswirken dürfte.) Zur medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit äusserte sich ausführlich nur Dr. A.. Hierbei erachtete er folgende Arbeitsbelastungen als zumutbar: Manchmaliges Heben von sehr leichten Gewichten bis Lendenheben und selten von leichten Gewichten bis 10 Kilogramm, leichtes und feinmotorisches sowie mittelmotorisches Arbeiten, selten schwer beziehungsweise grobmanuelles Hantieren mit Werkzeugen, Tätigkeiten, die manchmal im Sitzen, Stehen und Gehen bis uneingeschränkt 50 Meter, seltener längere Strecken erforderten. Einschränkungen attestierte er bei Rotationen, Arbeiten über Kopfhöhe oder die vorgeneigtes Sitzen oder Stehen erforderlich machten, und Tätigkeiten in Nässe, Kälte oder Hitze. Hieraus folgerte er, dass, weil der Beschwerdeführer vormals auf dem Bau gearbeitet habe, eine berufliche Umstellung angezeigt sei. Entsprechend attestierte er dem Beschwerdeführer seit 19. August 2002 eine volle Arbeitsunfähigkeit. In einer behinderungsangepassten Tätigkeit jedoch erachtete Dr. A. den Beschwerdeführer

(Tabellengruppe A) abzustellen, wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von wörtentlich 41,9 Stunden respektive seit 1999 von 41,8 Stunden und seit 2001 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 9/2002 S. 88 Tabelle B9.2; BGE 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

Der Zentralwert für die mit einfachen und repetitiven Aufgaben beschäftigten Männer betrug im Jahre 2000 im privaten Sektor Fr. 4'437.-- pro Monat bei 40 Arbeitsstunden die Woche (LSE 2000, Tabelle TA1 S. 31), was unter Berücksichtigung der Nominalloohnerhöhung von 2,5 % im Jahre 2001, 1,8 % im Jahre 2002 und 1,4 % im Jahre 2003 (Die Volkswirtschaft 1/2004, S. 95, Tabelle B10.2) und bei einer betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahre 2003 von 41,7 Stunden pro Woche ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'894.-- pro Monat beziehungsweise ein solches von Fr. 58'728.-- (12 x Fr. 4'894.--) pro Jahr ergibt.

Nach der Rechtsprechung gilt es zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Deshalb kann in solchen Fällen ein Abzug von den statistisch ausgewiesenen Durchschnittslöhnen vorgenommen werden. Sodann trug die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (BGE 126 V 78 ff. mit Hinweisen; AHI 2002 S. 69 f. Erw. 4b).

Beim Beschwerdeführer, welcher infolge seines Aufenthaltsstatus' B mit einem durchschnittlich rund 10 % geringeren Einkommen zu rechnen hat (vgl. LSE 2000, Tabelle TA12, S. 47), bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten indes weder zeitlich noch leistungsmässig eingeschränkt ist, ist ein Abzug von 10 % des Tabellenlohnes von Fr. 58'728.-- gerechtfertigt, was zu einem Invalideneinkommen von Fr. 52'855.-- fñhrt und im Vergleich zum möglichen Valideneinkommen von Fr. 54'653.40 eine Lohneinbusse von Fr. 1'798.40 beziehungsweise von rund 3,3 % ergibt, womit weder ein Anspruch auf eine Invalidenrente noch ein Anspruch auf berufliche Massnahmen ausgewiesen ist. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

Nach Einsicht in die Honorarnote des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Beschwerdeführers vom 12. Februar 2004 (Urk. 13), worin ein Zeitaufwand von 4,75 Stunden und Barauslagen von Fr. 71.-- geltend gemacht werden, und unter Berücksichtigung des gerichtlichen Ansatzes von Fr. 200.-- pro Stunde ist die Entschädigung auf Fr. 1'098.60 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Rechtsanwalt Dominique Chopard wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit Fr. 1'098.60 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.